

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

I/30

3016/674-2009 Hx

Vorlagen-Nummer

**3298/2018**

Freigabedatum

22.10.2018

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Großschadensereignis Einsturz Historisches Archiv hier; Verlängerung des Verzichts der Stadt Köln auf die Einrede der Verjährung gegenüber den Leih-, Vor- und Nachlassgebern des Historischen Archivs**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.11.2018
Rat	22.11.2018

### Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den gegenüber den Leih-, Vor- und Nachlassgebern des Historischen Archivs am 10.11.2016 erklärten Verjährungsverzicht bis Ende 2020 zu verlängern.

### Alternative:

Die Stadt verlängert den Verjährungsverzicht nicht.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Herr Oberbürgermeister Roters hatte am 22.10.2012 alle vom Einsturz des Historischen Archivs betroffenen Leih-, Vor- und Nachlassgeber (im Weiteren: „Leihgeber“) zu einer Informationsveranstaltung ins Historische Rathaus eingeladen.

Im Einladungsschreiben vom 25.09.2012 hatte er zur Vermeidung jeglicher Nachteile für die Betroffenen die Bereitschaft der Stadt Köln erklärt, zunächst befristet mindestens bis zum Jahresende 2014 auf die Erhebung der Verjährungseinrede zu verzichten, soweit Ansprüche gegen die Stadt Köln bestehen sollten.

Nachfolgend hatte das Rechts- und Versicherungsamt diese Aussage demselben Personenkreis gegenüber mit Schreiben vom 31.10.2012 wiederholt.

Der Text lautete:

„Die Stadt Köln verzichtet gegenüber Ihnen sowie Ihren Rechtsnachfolgern hinsichtlich von Ansprüchen, die Ihnen gegen die Stadt Köln aufgrund des Einsturzes des Historischen Archivs am 03.03.2009 zustehen, befristet bis 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem das letzte der derzeit bei dem OLG Köln anhängigen sog. Leihgeberverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, mindestens aber bis zum 31.12.2014, auf die Einrede der Verjährung, soweit nicht schon bei Abgabe dieser Erklärung Verjährung eingetreten ist.“

Zum damaligen Zeitpunkt war davon ausgegangen worden, dass ein Verjährungsverzicht bis Ende 2014 ausreichend sein würde. Nachdem sich abzeichnete, dass insbesondere das Beweisverfahren zur Schadensursache in 2014 nicht abgeschlossen sein würde, hat der Rat der Stadt Köln die Verwaltung mit Beschluss vom 02.09.2014 beauftragt, den gegenüber den Leihgebern des Historischen Archivs am 31.10.2012 erklärten Verjährungsverzicht bis Ende 2016 zu verlängern (Session-Nr. 1897/2014). Dies ist - bei im Übrigen gleichem Wortlaut der Erklärung - mit Schreiben vom 30.09.2014 erfolgt und im Jahre 2016 wiederholt worden.

Auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 28.06.2016 (Session-Nr. 1914/2016) wurde dieser Verzicht mit derselben Begründung bis Ende 2018 verlängert. Die entsprechende Erklärung gegenüber den Leihgebern wurde mit Schreiben vom 10.11.2016 abgegeben.

Die mit der Feststellung der Schadensursache und der Schadenshöhe gerichtlich beauftragten Sachverständigen in zwei selbstständigen Beweisverfahren haben zwischenzeitlich ihre Gutachten erstattet. Beide Verfahren sind jedoch noch nicht beendet; auch die beim OLG Köln anhängigen sog. Leihgeberverfahren sind mit Beschluss des OLG vom 13.11.2017 weiterhin ausgesetzt.

Ein Abschluss der Verfahren ist derzeit nicht konkret absehbar, so dass eine weitere Verlängerung des Verjährungsverzichts bis zum 31.12.2020 sinnvoll ist.

### Beweisverfahren

Nach dem Einsturz des Historischen Archivs am 03.03.2009 sind beim Landgericht Köln zwei selbstständige Beweisverfahren, eines zur Schadensursache und eines zur Schadenshöhe, anhängig gemacht worden.

Antragstellerinnen in dem Verfahren zur Schadensursache sind die KVB als Bauherrin der Nord-Süd-Stadtbahn und die Stadt Köln als materiell Hauptgeschädigte des Einsturzes. Antragsgegnerin war ursprünglich nur die mit der Bauausführung beauftragte Arbeitsgemeinschaft ARGE Nord-Süd Stadtbahn Los Süd. Das Verfahren ist dann auf zahlreiche an dem Bau beteiligte Unternehmen und Personen als weitere Antragsgegner erweitert worden.

In diesem Verfahren hat das Landgericht Köln Herrn Prof. Dr. Kempfert insbesondere mit der Prüfung der Schadensursache beauftragt.

Für einen etwaigen späteren Schadensersatzprozess gegen die Verantwortlichen muss jedoch nicht nur deren Verantwortlichkeit dem Grunde nach feststehen, sondern es muss auch die Höhe des Schadens beziffert werden können. Deshalb hat die Stadt Köln gegen die o.g. Antragsgegner ein weiteres Beweisverfahren zur Schadenshöhe eingeleitet.

Hier hat das Gericht Herrn Prof. Dr. Weber (ehemaliger Präsident des Bundesarchivs) mit der Ermittlung der Schäden an den Archivalien sowie Herrn Prof. Dr. Sohni (TU Darmstadt) und ergänzend Herrn Prof. Dr. Kempfert mit der Feststellung der Schäden an Gebäude und Grundstück des Historischen Archivs beauftragt.

In beiden Beweisverfahren haben die Sachverständigen zwischenzeitlich ihre Gutachten erstattet. Herr Prof. Dr. Kempfert kommt zu dem Ergebnis, dass eine von der ARGE Los-Süd verursachte Fehlstelle in der Schlitzwand die alleinige Ursache für den Einsturz vom 03.03.2009 ist. Die ARGE Los-Süd hat im Auftrag der KVB die Schlitzwände am Gleiswechselbauwerk am Waidmarkt hergestellt. Herr Prof. Dr. Weber beziffert die Höhe des Schadens an den Archivalien auf EUR 627 Mio. Hinzu kommen noch die von Herrn Prof. Dr. Sohni festgestellten Gebäudeschäden.

In dem selbstständigen Beweisverfahren zur Schadensursache hat das Landgericht Köln den Beteiligten zum einen eine Stellungnahmefrist zum Gutachten bis zum 16.11.2018 eingeräumt. Zum anderen hat das Landgericht Herrn Prof. Dr. Kempfert mit Beschluss vom 17.07.2018 die Beantwortung zwei weiterer Fragen zum Baugrund, insbesondere zur Braunkohleschicht, aufgegeben; die dafür notwendigen Erkundigungen werden nach jetzigem Wissensstand bis mindestens Mitte 2019 andauern.

In dem selbstständigen Beweisverfahren zur Schadenshöhe haben die Verfahrensbeteiligten jeweils beantragt, Herrn Prof. Dr. Weber die Beantwortung diverser Ergänzungsfragen aufzugeben; das Landgericht hat den Sachverständigen mit Beschluss vom 11.09.2018 hiermit beauftragt. Zudem fehlt noch das ergänzende Gutachten von Herrn Prof. Dr. Kempfert zum Gebäudeschaden.

Die Stadt übernimmt zwar gemeinsam mit der KVB alles ihr Mögliche, die beiden Beweisverfahren zügig durchzuführen, der Fortgang der Verfahren wird jedoch vom Landgericht bestimmt; ein Zeitpunkt der Beendigung der Verfahren ist aktuell nicht genau vorherzusehen.

### **Verjährungsverzicht**

Einige der Leihgeber haben der Stadt vorgeworfen, sie trage die (Mit-)Verantwortung für den Einsturz des Historischen Archivs und müsse deshalb Schadensersatz leisten. Insgesamt wurden deshalb fünf Klagen gegen die Stadt Köln erhoben. Drei dieser Klagen hat das Landgericht Köln abgewiesen. Nachdem die betroffenen Kläger hiergegen Berufung eingelegt haben, hat das OLG Köln durch Beschlüsse vom 09.12.2010 und 13.11.2017 im Hinblick auf die fehlende Klärung der Verursachung des Einsturzes vom 03.03.2009 diese sog. Leihgeberverfahren bis zum Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ausgesetzt. Nach aktueller Mitteilung des OLG Köln vom 01.10.2018 sollen die Leihgeberprozesse nicht vor Abschluss des laufenden Strafverfahrens fortgesetzt werden.

Die beiden noch beim Landgericht Köln anhängigen Verfahren wurden 2010 im Hinblick auf die drei Verfahren vor dem OLG Köln durch Einvernehmen zwischen den betroffenen Leihgebern und der Stadt Köln zum Ruhen gebracht. In einem der letztgenannten Verfahren hatte die Klägerseite 2014 beantragt, das Verfahren fortzusetzen und in der Sache zu entscheiden. Dem hat sich das Landgericht nicht angeschlossen, sondern das Verfahren mit Beschluss vom 02.12.2014 unter Bezugnahme auf die oben genannten Beschlüsse des OLG Köln ausgesetzt.

Die Stadt ist nach umfassender Überprüfung der Geschehnisse vor dem 03.03.2009 nach wie vor der Auffassung, dass keine Schadensersatzansprüche der Leihgeber gegen die Stadt bestehen. Allerdings steht die Stadt zu ihrer Verantwortung, falls doch Ansprüche bestehen sollten. Dies wird sich aber erst klären lassen, wenn die Ursache für den Einsturz sicher - nach Abschluss des selbstständigen Beweisverfahrens zur Schadensursache - feststeht.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verjähren Ansprüche zum Ende des dritten Jahres nach Entste-

hung des Anspruchs und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (bei Schadensersatzansprüchen also des haftenden Schädigers).

Angesichts der bislang nicht gerichtssicher und nicht abschließend festgestellten Verursachung des Einsturzes des Historischen Archivs ist zweifelhaft, ob die Verjährung von Ansprüchen überhaupt schon begonnen hat. Dennoch wollte die Verwaltung die Leihgeber nicht dem Risiko einer Verjährung von Schadensersatzansprüchen zum 31.12.2012 aussetzen. Sie hat daher mit Schreiben vom 31.10.2012 auch gegenüber den Betroffenen, von denen keine Rechtsstreitigkeiten angestrengt wurden, befristet bis sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss der bei dem OLG Köln anhängigen Leihgeberverfahren, mindestens aber bis zum 31.12.2014 auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Dies ist, wie oben dargestellt, mit Schreiben vom 30.09.2014 bis zum 31.12.2016 und mit Schreiben vom 10.11.2016 bis zum 31.12.2018 verlängert worden.

## **KVB**

Auch die KVB haben gegenüber den Leihgebern bis Ende 2018 auf die Einrede der Verjährung verzichtet und klären derzeit, ob von dort ebenfalls eine entsprechende Verlängerung bis Ende 2020 erfolgt.